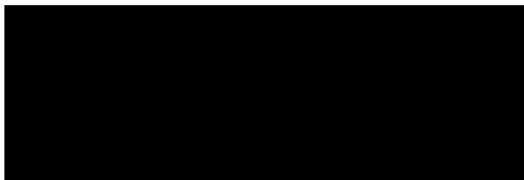




Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-5/2019.5

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **31. Mai 2019**

Vermittlung bei Anfrage „Smartphone Nutzung im Dienst“ - Zwischennachricht

Sehr

im oben genannten Sachverhalt liegt mir die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Erfurt vor.

Nach Prüfung des Sachverhaltes auf Grundlage des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes teile ich Ihnen unter Zugrundelegung Ihrer mitgesandten Dokumente das nachfolgende Zwischenergebnis mit. Ich muss Sie jedoch vorab darauf hinweisen, dass nur eine eingeschränkte Prüfkompetenz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vorliegt. Gem. 12 Abs. 3 ThürIFG gilt die Unterstützungspflicht der informationspflichtigen Stellen nur, soweit Ablehnungsgründe der §§ 7 und 8 ThürIFG nicht entgegenstehen. In diesen Fällen obliegt dem TLfDI leider nur die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Ablehnungsgrundes hinreichend durch die öffentliche Stelle dargelegt und begründet wurden und daher die Ablehnung des Informationszugangs gerechtfertigt ist.

Ich habe das Zwischenergebnis an Ihren Fragen ausgerichtet. Die Punkte, bei denen es einer weiteren Nachfrage gegenüber der LPD bedarf, habe ich gekennzeichnet.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Zu 1.

1. In welchem Umfang Mobile Endgeräte (Laptops, Tables, Smartphones u.ä) im Dienstgebrauch eingesetzt werden. Dazu bitte ich genau:

1.1. Produkte welcher Marken, in welchem Umfang, eingesetzt werden

Diese Informationen wurden Ihnen bereits zugänglich gemacht.

1.2. Welche Betriebssysteme, und in welchen Versionen, eingesetzt werden. Wie wird sichergestellt das diese aktuell sind?

Hierzu ist eine Nachfrage seitens des TLfDI gegenüber der LPD erforderlich.

1.3 Welche Applikationen sind auf diesen Geräten zugelassen?

Hierzu ist eine Nachfrage seitens des TLfDI gegenüber der LPD erforderlich.

1.3.1 In welcher Form entschieden wird was zugelassen ist?

Hierzu ist eine Nachfrage seitens des TLfDI gegenüber der LPD erforderlich.

1.3.2 In welchem Umfang werden diese eingesetzt?

Hierzu ist seitens des TLfDI eine Nachfrage gegenüber der LPD erforderlich.

Zu 2.

2. Kommt eine sog. Fahndungsapp zu Überprüfung einzelner Personen, Fahrzeugkennzeichen o.ä. zum Einsatz? Wenn ja:

2.1 Um was für eine App handelt es sich hier?

2.2 Welche Daten werden bei Anfragen über diese App erfasst?

Die LPD teilte mit, dass die Thüringer Polizei gegenwärtig keine derartigen Fahndungsapps bzw. Applikationen nutzt. Gem. § 5 Abs. ThürIFG wird der Zugang nur zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen gewährt. Da es hierzu keine Informationen existieren, kann dementsprechend auch kein Zugang erfolgen.

Zu 3.

3. Auf welchem Wege sichergestellt wird das Datenschutz und Sicherheit gewährleistet? Gibt es Trainings-Szenarien wie auf Cyber-Angriffe reagiert wird? Wenn ja bitte ich Zugriff auf diese.

Die Ablehnung der LPD zu Auskünften bzgl. Trainingsszenarien zu Cyber-Angriffen kann nach Auffassung des TLfDI auf den Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG gestützt werden. Die Kenntnis über Trainings-Szenarien kann auf mögliche Angriffsszenarien aufmerksam machen. Im Rahmen der eingeschränkten Prüfkompetenz erscheint diese Darlegung seitens der LPD für den TLfDI derzeit gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Nachfragen bei der LPD werde ich mich nach deren Eingang und Prüfung aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht wieder an Sie wenden. Bis dahin bitte ich Sie noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

